

► Lohnsteuer

Zuzahlung zum Dienstwagen: FG erlaubt Werbungskostenabzug

| Zuzahlungen des Arbeitnehmers zum Dienstwagen können vom ermittelten geldwerten Vorteil abgezogen werden kann. Nur in welcher Höhe? Das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg ist der Meinung, dass der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Werbungskostenabzug hat, wenn die Zuzahlungen höher sind als der ermittelte Nutzungswert. |

FG Baden-
Württemberg legt
Frage dem BFH vor

■ Beispiel

Ein Arbeitnehmer zahlt für einen Dienstwagen eine Nutzungsvergütung in Höhe von 5.000 Euro pro Jahr. Der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung beträgt 3.500 Euro jährlich:

	So rechnet das FG Baden-Württemberg	So rechnet das Finanzamt
Geldwerter Vorteil	3.500 Euro	3.500 Euro
Nutzungsvergütung	./. 5.000 Euro	./. 5.000 Euro
Zu versteuernder geldwerter Vorteil	0 Euro	0 Euro
Zusätzlicher Werbungs- kostenabzug	1.500 Euro	0 Euro

PRAXISHINWEISE |

- Das FG Baden-Württemberg (Urteil vom 25.2.2014, Az. 5 K 284/13; Abruf-Nr. 141319) hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen. Dort ist der Fall mittlerweile unter dem Aktenzeichen VI R 24/14 anhängig. Arbeitnehmer sollten in vergleichbaren Fällen den Werbungskostenabzug in ihrer Steuererklärung geltend machen und gegen nachteilige Steuerbescheide Einspruch einlegen und Ruhen des Verfahrens bis zur BFH-Entscheidung beantragen.
- Das FG Baden-Württemberg geht damit weiter als das FG Sachsen. Nach dessen Ansicht kann sich der geldwerte Vorteil maximal auf Null reduzieren (siehe WISO 5/2014, Seite 1).

► Werbungskosten

Entfernungspauschale bei mehreren öffentlichen Verkehrsmitteln

| Nutzt ein Arbeitnehmer mehrere öffentliche Verkehrsmittel für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, gilt der Abzugs-Höchstbetrag für die Entfernungspauschale nicht für jedes einzelne öffentliche Verkehrsmittel. Die 4.500-Euro-Höchstgrenze schließt vielmehr alle öffentlichen Verkehrsmittel ein, entschied jetzt das Finanzgericht (FG) Münster. |

Hintergrund | Nutzt ein Arbeitnehmer für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit seinen Pkw, darf er als Werbungskosten 30 Cent je Kilometer für die einfache Strecke als Werbungskosten abziehen. Nutzt er öffentliche Ver-

**INFORMATION**

Wichtig für:
Arbeitnehmer

Höchstbetrag kann
nicht mehrmals
genutzt werden

kehrsmittel, ist der Abzug auf 4.500 Euro pro Jahr begrenzt. Dieser Höchstbetrag gilt nicht je Verkehrsmittel; er lässt sich also nicht duplizieren, wenn man zum Beispiel Eisenbahn und U-Bahn nutzt. Dieser Meinung ist das FG Münster (Urteil vom 2.4.2014, Az. 11 K 2574/12 E; Abruf-Nr. 141554). Das FG hat aber wenigstens die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

■ Beispiel

Ina Leberherz fährt an 220 Tagen zur Arbeit. Sie nutzt dabei folgende Verkehrsmittel: Auto 10 km, Zug 110 km, U-Bahn 10 km.

	So rechnet das Finanzamt	So rechnet Frau Leberherz
Fahrt mit Pkw	660 Euro (220 Tage x 10 km x 0,30 Euro/km)	660 Euro
Fahrt mit Zug	4.500 Euro (220 Tage x 110 km x 0,30 Euro/km = 7.260 Euro, aber max. 4500 Euro)	4.500 Euro
Fahrt mit U-Bahn	0 Euro	660 Euro
Werbungskosten	5.160 Euro	5.820 Euro

INFORMATION

Wichtig für:
Kapitalanleger



► Kapitalanlagen

Werbungskosten bei der Abgeltungsteuer: Neuer Musterprozess

Im Bundesfinanzhof (BFH) ist ein neuer Musterprozess anhängig, in dem es um die Frage geht, ob Privatpersonen alle Kosten steuerlich absetzen können, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Vermögensanlage entstehen. Seit Einführung der Abgeltungsteuer kann grundsätzlich nur noch der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro bzw. 1.602 Euro (bei Ehepaaren) abgezogen werden, höhere Werbungskosten dagegen nicht mehr.

Im konkreten Fall hatten Steuerzahler ein Darlehen zur Finanzierung ihrer Kapitalanlage aufgenommen. Das Finanzamt hatte die tatsächlich angefallenen – über dem Sparer-Pauschbetrag liegenden – Finanzierungszinsen nicht steuermindernd berücksichtigt. Das Finanzgericht Thüringen (Urteil vom 9.10.2013, Az. 3 K 1035/11) hatte dem Finanzamt Recht gegeben. Dagegen richtet sich das Revisionsverfahren vor dem BFH (Az. VIII R 18/14).

► Steueränderungen

Ab 2015 drohen Verschärfungen bei der Selbstanzeige

Das Bundesfinanzministerium (BMF) und die Länder haben sich darauf verständigt, die Voraussetzungen und Regeln für die strafbefreiende Selbstanzeige zu verschärfen. Inkrafttreten soll das neue Gesetz am 1. Januar 2015.

Revisionsverfahren
beim BFH mit
dem Aktenzeichen
VIII R 18/14

Gesetzgeber
macht Ernst